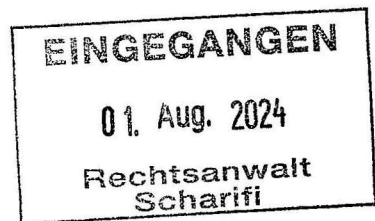


I.

3 O 39/24



Landgericht Krefeld
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Karim Scharifi, Donkring
5, 47906 Kempen,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 11.07.2024
durch die Richterin als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.642,09 EUR nebst Zinsen in
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für den Zeitraum

vom 08.11.2023 bis zum 20.12.2023 aus 13.224,56 EUR, für den Zeitraum vom 21.12.2023 bis zum 25.01.2024 aus 5.167,59 EUR sowie seit dem 26.01.2024 aus 1.642,09 EUR sowie eine Nebenforderung in Höhe von 1.134,55 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.01.2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Regulierung eines Verkehrsunfalls, welcher sich am 07.10.2023 auf dem Parkplatz des „Rewe“ aus der Kleinbahnstraße in Kempen ereignete.

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt Halter und Eigentümer des Fahrzeugs Audi A6 Avant mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Der Beklagte war Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED].

Die alleinige Haftung des Beklagten für den Unfall steht ebenso wie der Unfallhergang zwischen den Parteien dem Grunde nach außer Streit. Der Unfall ereignete sich, als die Führerin und Halterin des bei der Beklagten versicherten Fahrzeuges aus Unachtsamkeit beim Ausparken rückwärts in das stehende Fahrzeug des Klägers fuhr.

Den hierdurch entstandenen Schaden ließ der Kläger durch das Sachverständigenbüro [REDACTED] begutachten. Der Privatgutachter erstellte am 13.10.2023 ein Gutachten und bezifferte die Nettoreparaturkosten auf 11.180,17 EUR sowie den Wiederbeschaffungswert auf 36.000,00 EUR und die merkantile Wertminderung auf 400,00 EUR. Für die Erstellung des Gutachtens stellte das Privatsachverständigenbüro [REDACTED] dem Kläger einen Betrag in Höhe von 1.619,39 EUR in Rechnung.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.10.2023 forderte der Kläger den Beklagten zur Erstattung der vom Privatsachverständigen bezifferten Nettoreparaturkosten, der

Sachverständigenkosten, der Wertminderung sowie einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR unter Fristsetzung bis zum 30.10.2023 auf. Eine Zahlung erfolgte jedoch nicht. Die Forderung wiederholte der Kläger mit einem weiteren anwaltlichen Schreiben vom 22.11.2023, fernmündlich am 30.11.2023 und 13.12.2023 sowie mit Email vom 13.12.2023. Am 18.12.2023 leitete der Kläger das gerichtliche Mahnverfahren ein. Am 21.12.2023 wurde der Mahnbescheid zugestellt und der Beklagte regulierte einen Teilbetrag in Höhe von 8.056,97 EUR. Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.01.2024 forderte der Kläger den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 19.01.2024 zur Zahlung der noch ausstehenden Reparaturkosten in Höhe von 5.167,59 EUR sowie zur Zahlung der angefallenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie Zinsen auf.

Am 25.01.2024 ließ der Beklagte von der Firma ColtrolExpert einen technischen Prüfbericht der Reparaturkosten erstellen, der Netto-Reparaturkosten für das klägerische Fahrzeug in Höhe von 9.538,08 EUR feststellte. Am 26.01.2024 regulierte der Beklagte einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 3.525,50 EUR.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stünden die weiteren Reparaturkosten in Höhe von 1.642,09 EUR zu. Die bei einer regionalen Markenwerkstatt anfallenden UPE-Aufschläge seien auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung zu erstatten. Für die Erstattungsfähigkeit sei allein maßgeblich, ob diese Aufschläge in der Region des Geschädigten bei regionalen Audi-Vertragswerkstätten typischerweise erhoben würden. Erst unter den Gesichtspunkten einer zulässigen und zumutbaren Verweisung auf eine günstigere gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer Referenzwerkstatt, die sich daraus ergeben kann, dass die Referenzwerkstatt günstigere Ersatzteilpreise, zum Beispiel ohne UPE-Aufschläge anbietet, sei auf der Grundlage der günstigeren Reparaturmöglichkeit abzurechnen. Eine solche habe der Beklagte nicht aufgezeigt. Auch sei die Berechnung eines Pauschalbetrages in Höhe von 2 % für die Kleinersatzteilpauschale zulässig und der Höhe nach angemessen.

Im gerichtlichen Mahnverfahren hat der Kläger zunächst einen Anspruch in Höhe von 13.224,56 EUR nebst Zinsen und eine Nebenforderung in Höhe von 1.134,55 EUR geltend gemacht. Mit der Anspruchsbegründung vom 08.03.2024 hat der Kläger die Klage in Höhe von 11.528,47 EUR zurückgenommen, nachdem der Beklagte diesen Betrag gezahlt hat. Der Beklagte hat der Klagerücknahme mit Schriftsatz vom 11.04.2024 zugestimmt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.642,09 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für den Zeitraum vom 08.11.2023 bis zum 20.12.2023 aus 13.224,56 EUR, für den Zeitraum vom 21.12.2023 bis zum 25.01.2024 aus 5.167,59 EUR sowie seit dem 26.01.2024 aus 1.642,09 EUR sowie eine Nebenforderung in Höhe von 1.134,55 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.01.2024 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, eine zusätzliche Berechnung im Rahmen einer Pauschale von 2 % könne nicht mehr erfolgen, wenn Kleinteile bzw. Befestigungssätze mit Ersatzteilnummern einzeln aufgeführt werden. Die Berechnung von 2 % Kleinteile und Kleimaterialien sei in Abstimmung mit den Kalkulationsanbietern, dem Kraftfahrzeuggewerbe und der Versicherungswirtschaft einvernehmlich eingeführt, um den Aufwand bei Rechnungsstellungen möglichst gering zu halten. UPE Aufschläge gehörten bei der fiktiven Abrechnung grundsätzlich nicht zu dem erforderlichen Herstellungsaufwand, da nicht jede Werkstatt diese Aufschläge berechne. Aufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für die Ersatzteile (UPE-Aufschläge) seien bei fiktiver Schadensabrechnung nicht ersatzfähig, wenn der Geschädigte nicht beweise, dass diese Kosten bei ihm in mehr als nur einer Werkstatt regional üblich seien.

Die Parteien haben mit den Schriftsätzen vom 07.06.2024 sowie 10.06.2024 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO erklärt. Das Gericht hat mit Beschluss vom 01.07.2024 angeordnet, dass gemäß § 128 Abs. 2 ZPO eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen soll. Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, ist der 11.07.2024 bestimmt worden (Bl. 110 d. A.).

Wegen der Einzelheiten des wechselseitigen Parteivorbringens wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schadensersatzes in Höhe von 1.642,09 EUR nebst Zinsen aus §§ 7, 17 Abs. 1 und 2 StVG, § 1 PflVG, § 115 VVG.

1.

Der streitbefangene Unfall, bei dem der Pkw des Klägers beschädigt wurde, ereignete sich beim Betrieb der beiden Kraftfahrzeuge der Parteien im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG. Die sich hieraus ergebende Haftung richtet sich nach den Regelungen in §§ 17, 18 StVG bzw. § 823 BGB i. V. m. § 115 Abs. 1 VVG, wobei höhere Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG offenkundig nicht vorliegt.

Soweit sich grundsätzlich nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG die Frage, inwieweit die Unfallbeteiligten zum gegenseitigen Ersatz des Schadens verpflichtet sind, nach den Umständen, insbesondere nach den jeweiligen Verursachungsbeiträgen bemisst und die hiernach gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge auf Basis der festgestellten Umstände vorzunehmen ist, unter denen nur die „unstreitigen, zugestanden oder nach § 286 ZPO bewiesenen“ zu verstehen sind (mit weiteren Nachweisen zur ständigen Rspr. BGH, Urteil vom 7.2.2012 – VI ZR 133/11, Rn. 5, juris), steht die Alleinhaftung der Beklagten zwischen den Parteien außer Streit.

2.

Im Rahmen ihrer Haftung hat der Beklagte dem Kläger sämtliche unfallbedingte Schäden zu ersetzen, §§ 249 ff. BGB. Demnach steht dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz weiterer Reparaturkosten in Höhe von 1.642,09 EUR zu.

a)

Soweit der Kläger in zulässiger Weise statt der Wiederherstellung des durch den Unfall beschädigten Fahrzeugs gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den hierfür erforderlichen Geldbetrag auf Basis eines Sachverständigengutachtens verlangt hat, werden hiervon auch die in dem Gutachten des Sachverständigen Hüsges vom 13.10.2023 angesetzten Ersatzteilaufschläge in Höhe von 1.492,81 EUR erfasst.

Der gemäß § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähige Schaden umfasst die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, NJW 1989, 3009). Für das, was zur Schadensbeseitigung nach der letztgenannten Vorschrift erforderlich ist, ist ein objektivierender, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten typisierender Maßstab anzulegen. Die Festlegung des für die Reparatur erforderlichen Geldbetrages kann dabei im Wege einer fiktiven Abrechnung sachgerecht auf der Grundlage des Gutachtens eines anerkannten Kfz-Sachverständigen erfolgen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 16. Juni 2008 – I-1 U 246/07 –, DAR 2008, 523). Hierbei muss der Sachverständige eine Prognose darüber erstellen, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Zu dem Ersatzanspruch gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehören dabei auch die Kosten der branchenüblich erhobenen Ersatzteilaufschläge (sog. UPE-Aufschläge), die aufgrund der Lagerhaltung von Originalersatzteilen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers aufgeschlagen werden und den Aufwand abgelten sollen, der mit der ständigen Vorhaltung dieser Teile zum Zwecke der Verkürzung der Reparaturdauer verbunden ist. Soweit daher entsprechende Kosten in die Kalkulation aufgenommen und in dem Gutachten ausgewiesen werden, handelt es sich lediglich um unselbstständige Rechnungspositionen im Rahmen der Reparaturkostenermittlung, deren Beurteilung durch den Sachverständigen nicht anders zu behandeln ist als seine hinsichtlich der Arbeitszeit oder des benötigten Materials erfolgte Einschätzung (vgl. LG Aachen, NZV 2005, 649; LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, Az.: 5 S 168/07; Fischer, 2003, 262, 265).

Bei einer Abrechnung auf Gutachtensbasis ist daher dann von einer Ersatzfähigkeit der entsprechenden Position auszugehen, wenn ein öffentlich bestellter vereidigter (anerkannter) Kfz-Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erhoben werden (vgl. OLG Düsseldorf, DAR 2008, 523; KG

Berlin, Urteil vom 10.09.2007, Az.: 22 U 224/06 ;OLG Düsseldorf Ur. v. 6.3.2012 – I-1 U 108/11, BeckRS 2012, 21325, beck-online).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Entsprechend dem Klägervortrag werden bei der örtlichen Audi-Werkstatt in der Region des Klägers (,) ebenso wie bei anderen Audi-Vertragswerkstätten in der Region (,)

grundsätzlich UPE-Aufschläge in Höhe von 25% erhoben. Diesen Ausführungen des Klägers ist der Beklagte hinsichtlich markengebundener Fachwerkstätten nicht entgegengetreten. Dass nach dem Vortrag der Beklagten nicht jede (freie) Werkstatt in der Region des Klägers diese Aufschläge berechnet, ist dabei unerheblich. Entscheidend ist nach ständiger Rechtsprechung alleine die Üblichkeit der Erhebung bei markengebundenen Fachwerkstätten.

b)

Auch die Kosten in Höhe von 149,28 EUR für Klein- bzw. Verbrauchsmaterial sind erstattungsfähig.

Mangels eines substantiierten Vortrages des Beklagten zu diesem Punkt erachtet das Gericht einen pauschalen Zuschlag für Kleinteile in Höhe von 2 % als angemessen. Hiervon werden Kleinteile und Verbrauchsmaterial erfasst, bei denen eine Einzelaufstellung nicht möglich ist bzw. unwirtschaftlich wäre. Erfasst werden Kleinteile oder Verbrauchsmaterial, bei denen ein Einzelpreis regelmäßig nicht feststellbar ist (bspw. Schmierstoffe, Klebeband, Lösungsmittel, Wartungssprays, Korrosionsschutzmittel, Rostlöser, Dichtmasse, Öle, Silikonspray, Fette, Zinkspray, Schleifpapiere, Kabelbinder, Lappen, flüssige Schraubensicherungsmittel, einzelne Unterlegscheiben, Muttern und Befestigungsschellen oder Abdeckpapier etc.). Dass solche Materialien in der Reparaturkostenaufstellung des Sachverständigen Hüsge vom 13.10.2023 dennoch einzeln aufgeführt und somit durch die zusätzliche pauschale Berechnung eine Doppelabrechnung der Kleinstteile erfolgt ist, ist anhand vorbenannter Reparaturkostenaufstellung (Anlage K2, Bl. 28 ff. d. A.) nicht ersichtlich. In welchen Positionen eine solche Doppelberechnung stattgefunden haben soll, hat der Beklagte nicht substantiiert vorgetragen.

3.

Der Zinsanspruch basiert auf §§ 286, 288 BGB.

II.

Dem Kläger steht auch ein Anspruch gegen die Beklagten auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.134,55 EUR gemäß §§ 280, 249 ff. BGB zu.

Die Höhe der Rechtsanwaltskosten richtet sich nach der Höhe der hier für begründet erachteten Hauptforderung. Die unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 13.224,56 EUR abgerechnete 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. 20,00 EUR Pauschale und Umsatzsteuer entspricht den Regelungen des RVG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO.

Soweit der Kläger die Klage mit der Anspruchsbegründung vom 08.03.2024 in Höhe von 11.582,47 EUR zurückgenommen hat, waren auch diese Kosten dem Beklagten aufzuerlegen, da die Klage bei ihrer Einreichung zulässig und begründet war (BGH 17.12.2020 - I ZB 38/20, NJW 2021, 941 = MDR 2021, 439 [Bacher MDR 2021, 470]) und der Kläger aufgrund des Verhaltens des Beklagten davon ausgehen durfte, dass er ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen werde (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 269 ZPO, Rn. 18c).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 13.224,56 EUR festgesetzt.

Verkündet am 01.08.2024
, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
01.08.2024, (Justizbeschäftigte)